

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Schutzkonzept des Berufskolleg Senne

Stand: 18. Juni 2026, von der Lehrerkonferenz beschlossen am 23. Juni 2026 Genehmigt

durch die Schulkonferenz am 04.11.2026

1. Definition

Sexualisierte Gewalt bezeichnet in diesem Schutzkonzept alle Formen von Handlungen, bei denen eine Person (eine Täterin/ein Täter) die intime Grenze einer anderen Person (einer/eines Betroffenen) verletzt. Dabei werden drei Stufen sexualisierter Gewalt unterschieden

- Grenzverletzungen: Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen".
- Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern.
- Übergriffe: Dies sind Handlungen, mit denen sich jemand über gesellschaftliche oder kulturelle Normen bzw. institutionelle Regeln hinwegsetzt. Weitere Kennzeichen sind die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen sowie die Missachtung (non)verbal gezeigter, abwehrender Reaktionen der/des Betroffenen.
- Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen: Damit werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet wie z. B. Vergewaltigung, Ausstellen/Herstellen/Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften, Beleidigung auf sexueller Grundlage.



2. Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt

Dieser Verhaltenskodex dient allen am Schulleben Beteiligten als **verbindlicher Orientierungsrahmen** für den **grenzachtenden und respektvollen Umgang** miteinander. Er formuliert bindende Regelungen für beispielhafte Situationen, die für grenzüberschreitende Verhaltensweisen ausgenutzt werden könnten.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen gemeinsam Verantwortung für eine respektvolle Lern- und Arbeitsumgebung. Lehrkräfte handeln vorbildhaft, sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsrolle bewusst und nutzen Abhängigkeiten nicht aus. Der Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen wird allen Mitarbeitenden, Lernenden und Lehrkräften schriftlich ausgehändigt und verbindlich unterzeichnet.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die nachstehenden Verhaltensweisen ableiten.

2.1 Achtsamkeit, Respekt und professionelles Handeln

Wir akzeptieren kein diskriminierendes und grenzverletzendes sexuelles Verhalten, weder mit Worten noch mit Taten. Wir achten in unserer Sprache und in unserem Verhalten darauf, niemanden zu belästigen, bloßzustellen oder zu demütigen. Wir achten darauf, Unterricht und Gespräche nur in einer angemessenen Umgebung durchzuführen, die jederzeit frei betreten und verlassen werden kann. Wir stehen in der Pflicht, den Kontakt zu Schülerinnen und Schülern per Telefon oder digitale Kanäle (z. B. E-Mail, Teams, Moodle) in verantwortungsvoller und angemessener Form so zu organisieren, dass die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewahrt sind. Private Kontakte im außerschulischen Kontext (Hobby, Messen, Vereine, …) dürfen zu keiner Bevorteilung führen. Wir sind aufgefordert, achtsam miteinander umzugehen. Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen werden sichtbar gemacht und verpflichten uns zum Handeln.

2.2 Sprache und Kommunikation

- Lehrkräfte und Lernende verwenden durchgängig eine wertschätzende, diskriminierungsfreie Sprache, die niemanden aufgrund von Herkunft, Alter, Geschlecht, se-xueller Identität oder äußerem Erscheinungsbild verletzt oder ausschließt.
- Lehrkräfte verzichten konsequent auf sexualisierte Sprache.
- Lehrkräfte sprechen Schülerinnen und Schüler nicht unaufgefordert auf private Beziehungen an, es sei denn, dies ist im Rahmen eines begründeten Beratungs- oder Unterstützungsanlasses erforderlich.
- Lehrkräfte geben keine Informationen aus ihrem Privatleben oder über ihre Familienangehörigen preis, die Schülerinnen und Schüler emotional belasten oder einschüchtern könnten.
- Lehrkräfte reagieren konsequent, zeitnah und angemessen auf sprachliche Grenzverletzungen durch Lernende; diese werden weder ignoriert noch bagatellisiert.
- Lehrkräfte und Lernende verstehen sich als sprachliche Vorbilder und orientieren sich nicht an unangemessenen oder respektlosen Sprachgewohnheiten.
- Lehrkräfte achten auf eine angemessene Lautstärke im Unterricht und unterbinden Schreien durch Lernende.

2.3 Unterrichtssituationen

Hintergrundinformation – Persönliche und körperliche Grenzen

- *Persönliche und körperliche Grenzen werden benannt und respektiert.*
- *Körperliche Nähe erfolgt nur nach transparenter Vorabkommunikation und im gegenseitigen Einvernehmen.*
- *Lehrkräfte wahren räumliche Distanz; Überbeugen, Anlehnen, Berühren sowie das Sitzen auf Tischen von Schülerinnen und Schüler werden vermieden.*
- *Grenzverletzend empfundene Situationen werden ernst genommen.*
- *Körperlicher Kontakt im Sportunterricht erfolgt nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung.*

- *Es wird empfohlen, Gespräche mit Schülerinnen und Schülern im sichtbaren Raum (geöffnete Tür, auf dem Flur, …) zu führen oder eine Vertrauensperson dazuzuholen. Auch im weiteren Kontext (AGs, Arbeit in Kleingruppen, …) vermeiden Lehrkräfte Situationen, in denen sie alleine mit Lernenden im Raum sind, oder stellen Öffentlichkeit her. Situationsbezogen berät die erweiterte Schulleitung.*
- *Umkleideräume werden nur nach Ankündigung und Zustimmung betreten.*
- *Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ziehen sich getrennt um und duschen nicht gemeinsam.*

2.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Lehrkräfte kommunizieren digital mit Lernenden ausschließlich über dienstliche E-Mail oder das schulinterne System (z. B. Teams); dies gilt uneingeschränkt auch für Klassen- und Studienfahrten sowie schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Lehrkräfte nutzen Social Media nicht zur persönlichen Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern. Folge-Anfragen von Schülerinnen und Schülern dürfen akzeptiert werden, gegenseitiges Folgen wird nicht empfohlen.
Medien mit sexualisierten oder stark belastenden Inhalten dürfen nur bei inhaltlicher Erforderlichkeit eingesetzt werden; eine Vorbereitung, kritische Reflexion und ggf. Triggerwarnung sind verpflichtend.
Medien dürfen im schulischen Kontext nicht sexistisch oder ausgrenzend verwendet werden; für digitale Grenzverletzungen gelten die gleichen Regeln wie für analoge.
Die Verbreitung pornografischer, sexuell diskriminierender oder gewaltverherrlichender Medien ist verboten; bekanntwerdende Verstöße sind der Schulleitung zu melden.

2.5 Kleidung der Lehrkräfte und Lernenden

Um eine positive Lernatmosphäre zu gewährleisten, ist es wichtig, die Kleidung entsprechend dem beruflichen und situativen Kontext auszuwählen. Hier sind einige Richtlinien, die beachtet werden sollten:

- **Vermeidung von diskriminierenden Symbolen:** Auf der Kleidung dürfen keine Schriftzüge oder Abbildungen vorhanden sein, die die Religion, Kultur oder andere Werte der Lernenden verletzen könnten.
- **Angemessene Längen:** Kleidung darf im schulischen Kontext nicht sexualisierend oder grenzüberschreitend sein, sondern orientiert sich an beruflichen Konventionen. Es ist im Klassenteam Rücksprache zu halten, bevor die Schülerinnen und Schüler auf unangemessene Kleidung hingewiesen werden. Die sensible Ansprache der/des Lernenden erfolgt durch 2 Lehrkräfte. Die erweiterte Schulleitung steht beratend zur Verfügung.
- **Blickdichte Bekleidung:** Es ist wichtig, darauf zu achten, dass die Bekleidung blickdicht ist, um ein respektvolles Miteinander zu fördern.

2.6 Mitnahme im PKW und Geschenke

Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schüler nicht im eigenen PKW mitnehmen.
Persönliche Geschenke einzelner Schülerinnen und Schüler an Lehrkräfte werden nicht angenommen.
Einzelgeschenke gelten als problematisch und sind meldebedürftig (Rücksprache mit der Schulleitung).
Klassengeschenke sind nur in einem angemessenen, symbolischen Rahmen zulässig.
Bei Unklarheiten wenden sich die Lernenden bitte an die Abteilungsleitung oder die Schulleitung.

3. Prävention

Mitarbeiterschulung: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult. Inhalte der Grundlagenschulung sind u. a. folgende:

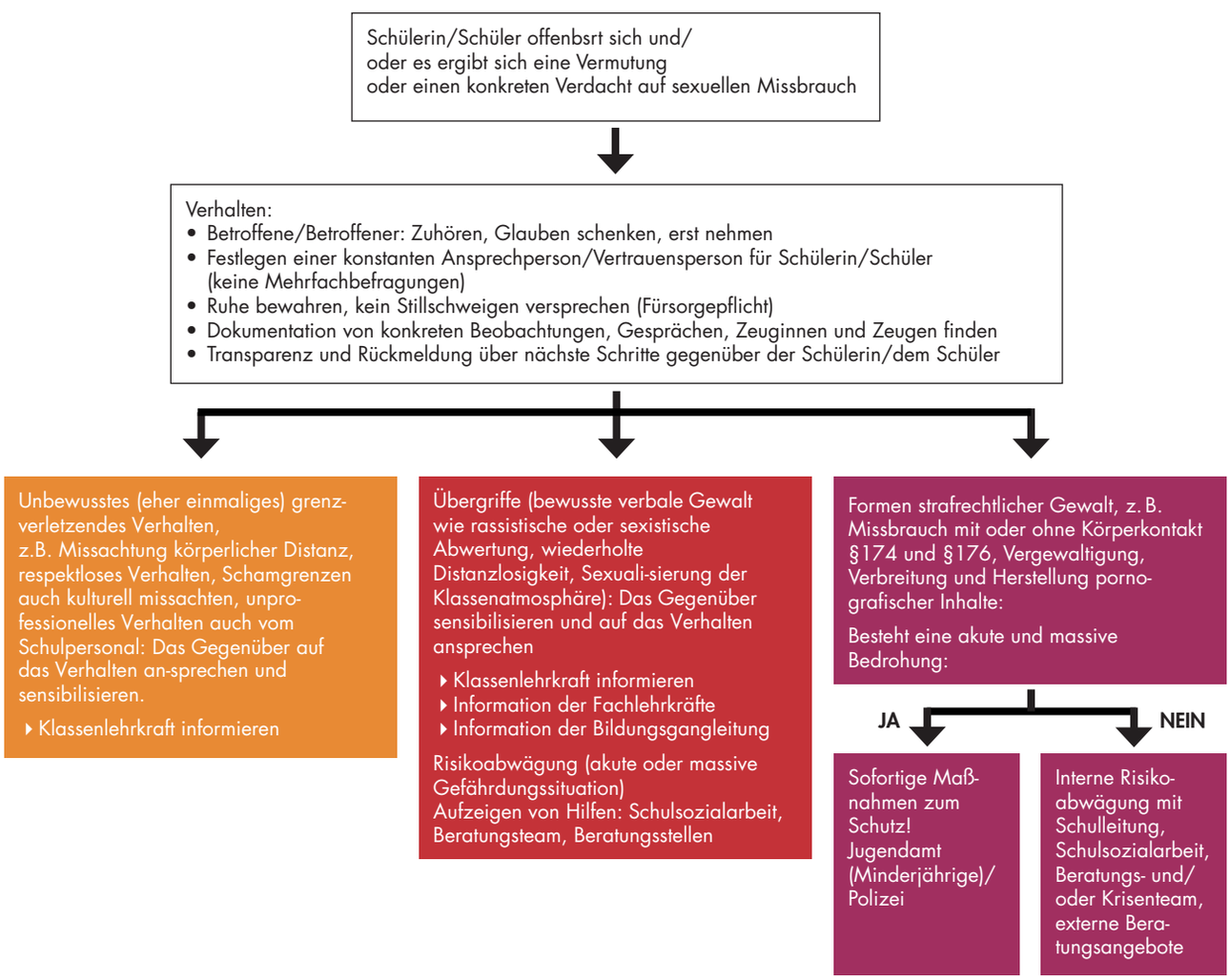
- Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?
- Worin liegen die Risiken für Schülerinnen und Schüler im pädagogischen Alltag?
- Welche Täterstrategien sind bekannt?

- Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt für betroffene Schülerinnen und Schüler?
- Wie sehen die Interventionswege in unserer Schule aus?
- An wen kann ich mich wenden? Interne und externe Ansprechpartner
- Inhalt und Bedeutung des Verhaltenskodex sowie der Selbstverpflichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- **Interventionsleitfaden:** Was ist bei Verdacht oder Meldung von sexualisierter Ge-walt zu tun?

Aufklärungsprojekte für Schülerinnen und Schüler:
Es sollen Programme zur Aufklärung über sexualisierte Gewalt implementiert werden, die die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung von Einverständnis, persönlichen Grenzen und Respekt informieren. Dies kann durch Workshops, Unterrichtseinheiten oder spezielle Projekte geschehen. Das genaue Vorgehen wird in den Bildungsgangkonferenzen beschlossen.

Evaluation:
Die Vorkehrungen des Schutzkonzeptes werden regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst oder ergänzt.

4. Gestufter Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei sexualisierter Gewalt



Schutzkonzept BK Senne – Interventionsplan bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Verdachtskategorien im Interventionsplan (NRW / Berufskolleg)

Zur Orientierung im Interventionsplan unterscheidet das Schutzkonzept folgende Verdachtskategorien:

1. **Grenzverletzungen**
 Einmalige oder unbeabsichtigte Verletzungen professioneller Grenzen (z. B. unangemessene Sprache, fehlende Distanz), die korrigierbar sind.
2. **Sexualisierte Grenzverletzungen/Übergriffe**
 Bewusste, wiederholte oder sexualisierte Grenzüberschreitungen, verbal, non-verbal oder digital, auch ohne körperlichen Kontakt.
3. **Sexualisierte Gewalt**
 Schwere Grenzverletzungen mit sexualisiertem Bezug, einschließlich **strafrechtlich relevanter Handlungen.**
4. **Verdachtsfälle**
 Hinweise, Beobachtungen oder Meldungen ohne gesicherte Faktenlage; hier gilt ausdrücklich die **Unschuldsvermutung.**
5. **Akute Gefährdung**
 Situationen mit unmittelbarem Handlungsbedarf zum Schutz der betroffenen Person (z. B. laufende Übergriffe).

Jeder Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt erfordert ein klares und sofortiges Handeln. Je nachdem, ob sich der Verdacht gegen schulisches Personal, gegen Mitschülerinnen und Mitschüler oder auf das häusliche Umfeld bezieht, folgen wir an unserem Berufskolleg unterschiedlichen Meldewegen und Maßnahmen:

Verdacht gegen schulisches Personal

Meldung:

1. *Schülerinnen und Schüler:* Wenden sich mit ihrem Verdacht oder Erlebnis vertrauensvoll an eine Lehrkraft des Vertrauens oder direkt an die Schulleitung.
2. *Lehrkräfte:* Informieren bei einem Verdacht gegen eine Kollegin oder einen Kollegen umgehend die Schulleitung.
3. *Eltern bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder:* Teilen Hinweise oder Beschwerden über mögliches Fehlverhalten schulischen Personals direkt der Schulleitung mit.
4. *Behördeninformation:* Die Schulleitung wird unverzüglich tätig: Sie informiert die zuständige Schulaufsichtsbehörde und erstattet – in Abstimmung mit dem potenziellen Opfer – Strafanzeige bei der Polizei. Handelt es sich um eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler als Betroffenen, wird außerdem das Jugendamt eingeschaltet. (Gemäß Schulgesetz NRW werden Straftaten ausnahmslos zur Anzeige gebracht.)
5. *Interne Maßnahmen:* Das verdächtigte schulische Personal wird bis zur vollständigen Klärung des Falls von jeglichem Kontakt mit Schülerinnen und Schüler entbunden (z. B. durch Freistellung oder versetzte Aufgabenbereiche). Dabei wird die Unschuldsvermutung gewahrt – das bedeutet, die Person gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig; dennoch steht der Schutz der Schülerinnen und Schüler an erster Stelle, weshalb vorsorgliche Maßnahmen ergriffen werden.
6. *Kooperation und Unterstützung:* Die Schule dokumentiert den Vorfall sorgfältig und kooperiert vollumfänglich mit den ermittelnden Behörden. Zugleich stellen wir sicher, dass betroffene Schülerinnen und Schüler nach Bedarf Unterstützung erhalten – etwa durch schulinterne Beratungsangebote (Vertrauenslehrkraft, Schulsozialarbeit) oder die Vermittlung an externe Fachberatungsstellen/Therapeutinnen und Therapeuten.

Verdacht gegen Mitschülerin/Mitschüler

Meldung:

1. *Schülerinnen und Schüler:* Suchen umgehend Hilfe bei einer Vertrauensperson in der Schule – das kann eine Lehrkraft, Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter oder direkt die Schulleitung sein. Beobachtende oder betroffene Mitschülerinnen und Mitschüler sollen Vorfälle nicht für sich behalten, sondern sofort einer erwachsenen Vertrauensperson melden.

2. *Lehrkräfte:* Greifen bei akuten Übergriffen sofort ein, um die Situation zu beenden, und informieren anschließend unverzüglich die Schulleitung über den Vorfall oder Verdacht.
3. *Eltern bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder:* Informieren die Schule (Klassenlehrkraft oder Schulleitung), wenn ihnen gegenüber eine Schülerin/ein Schüler Übergriffe durch Mitschülerinnen/Mitschüler berichtet oder Anzeichen dafür zeigt.
4. *Erste schulische Schritte:* Die Schulleitung prüft den Verdachtsfall diskret und zieht bei Bedarf das schuleigene Krisenteam oder externe Beratung hinzu. Das Wohl der beteiligten Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität – das bedeutet, das mutmaßliche Opfer wird geschützt und betreut, ohne dass voreilige Beschuldigungen öffentlich werden.
5. *Einbezug externer Stellen:* Bestätigt sich der Verdacht oder handelt es sich um einen schweren Übergriff, schaltet die Schulleitung umgehend die Polizei ein (Anzeige erstatten) und informiert – insbesondere, wenn Minderjährige beteiligt sind – das Jugendamt. Auch bei ungeklärten, aber schwerwiegenden Ver-dachtsmomenten wird zur Sicherheit aller frühzeitig externes Fachpersonal (Be-hörden, Beratungsstellen) einbezogen.
6. *Information der Erziehungsberechtigten:* Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der beteiligten Schülerinnen und Schüler werden, soweit sie nicht selbst Verdachtsadressat sind, so früh wie möglich von der Schule informiert. Dies geschieht in sensibler Weise und in Absprache mit den Behörden, um weder das Opfer noch das Verfahren zu gefährden.
7. *Schutz- und Konsequenzmaßnahmen:* Die Schule ergreift konkrete Maßnahmen zum Schutz des Opfers im Schulalltag (z. B. Aufsicht führen, vorübergehende räumliche Trennung von Täter und Opfer, Angeboten von Beratungsgesprächen). Gegenüber der/dem verdächtigen Mitschülerin/Mitschüler werden pädagogische oder disziplinarische Schritte geprüft und eingeleitet – in Abhängigkeit von der Schwere des Falls reichen diese von erzieherischen Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz. Beide beteiligte Seiten erhalten bei Bedarf Zugang zu weiterer professioneller Hilfe (Schulpsychologe, externe Beratungs-stellen), um die Situation aufzuarbeiten.

Verdacht auf sexualisierte Gewalt im häuslichen Umfeld

Meldung:

1. *Schülerinnen und Schüler:* Können sich mit Hinweisen auf Missbrauch oder Gewalt im eigenen Zuhause jederzeit an Vertrauenspersonen in der Schule wenden (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrerin/ Vertrauenslehrer). Auch anonymisierte Hinweise werden ernst genommen und geprüft.

2. *Lehrkräfte:* Werden sie auf mögliche Anzeichen häuslicher sexualisierter Gewalt aufmerksam (z. B. durch Veränderungen im Verhalten einer Schülerin/eines Schülers, Andeutungen oder Mitteilungen), informieren sie umgehend die Schulleitung bzw. die Kinderschutzbeauftragten der Schule. Eigene Ermittlungen führen Lehrkräfte nicht durch – der Schutz des Kindes hat Vorrang, und Fachstellen sollen frühzeitig eingebunden werden.

3. *Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. Eltern:* Sollte ein Ausbildungsbetrieb oder externe Beteiligte den Verdacht schöpfen, dass eine Schülerin/ein Schüler zuhause sexualisierte Gewalt erlebt, informieren sie ebenfalls sofort die Schule, damit geeignete Schritte eingeleitet werden können.

4. *Gefährdungseinschätzung:* Die Schulleitung (ggf. gemeinsam mit dem schulinternen Beratungsteam) sammelt vorsichtig alle verfügbaren Informationen, um das Risiko für das Kind einzuschätzen. Dabei wird das Gespräch mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler gesucht, sofern dies ohne Gefahr möglich ist. Eine direkte Ansprache der verdächtigten Familienangehörigen unterbleibt zu diesem Zeitpunkt bewusst, um kein zusätzliches Risiko für das Kind zu schaffen.

5. *Einschaltung des Jugendamtes und ggf. Polizei:* Bei begründetem Verdacht informiert die Schule unver-züglich das zuständige Jugendamt. Die Fachbehörde wird hinzugezogen, da sie die weiteren Schutzmaß-nahmen für das Kind einleiten kann (gesetzlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII). Sollte eine akute Gefahr für Leib und Leben bestehen oder es sich um eine strafrechtlich relevante schwere Form von Missbrauch handeln, wird parallel die Polizei eingeschaltet (Notruf/Anzeige), um sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

6. *Keine eigenständige Konfrontation:* Weder Lehrkräfte noch Schulpersonal konfrontieren die mutmaßlichen Täter (z. B. Eltern oder Familienangehörige) eigenmächtig mit den Vorwürfen. Dies übernehmen die zuständigen Behörden (Jugendamt/Polizei) in angemessener Weise. Unsere Schule arbeitet eng mit diesen Stellen zusammen, beschränkt sich aber auf ihre pädagogische Rolle – **unsere Verantwortung endet dort, wo die Aufgaben von Justiz, Polizei, medizinischer/psychologischer Versorgung und Jugendschutz beginnen.**
7. *Betreuung des betroffenen Kindes:* Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird einfühlsam betreut. Wir bieten nach Möglichkeit schulinterne Unter-stützung (durch Vertrauenslehrkraft, Schulsozialarbeit etc.) an und vermitteln externe Hilfeangebote (z. B. therapeutische Beratung, spezialisierte Fachberatungsstellen), die dem Kind/Jugendlichen helfen, das Erlebte aufzuarbeiten. Alle Schritte und Beobachtungen werden von der Schule sorgfältig dokumentiert. Im Mittelpunkt steht stets der Schutz des Kindes und die Sicherstellung, dass es in einer geschützten Umgebung bleiben kann.

Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Ausbildungsbetrieb

Meldung:

1. *Schülerinnen und Schüler:* Wenden sich bei Erlebnissen oder Verdachtsmomenten im Betrieb vertrauensvoll an eine Lehrkraft, die Schulsozialarbeit oder das Beratungsteam der Schule. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich betroffene Schülerinnen und Schüler zeitnah melden – auch dann, wenn die Situation im Betrieb unklar erscheint.
2. *Lehrkräfte:* Wenn Auszubildende Hinweise auf sexualisierte Gewalt im Betrieb geben oder entsprechende Anzeichen erkennbar sind, informieren Lehrkräfte umgehend die Schulleitung oder das schulische Beratungsteam.
3. *Eltern bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder:* Eltern, die von möglichen Übergriffen im Betrieb erfahren, können sich ebenfalls direkt an die Schule wenden. Ausbilderinnen und Ausbilder in anderen Betrieben, die Hinweise auf Vorfälle erhalten, informieren bitte umgehend die zuständige Bildungseinrichtung.
4. *Vertrauliche Prüfung:* Die Schule führt eine erste Gefährdungseinschätzung durch, möglichst im Beisein der Schulsozialarbeit oder des Beratungsteams. Dabei steht das Wohl und die Sicherheit des betroffenen Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Situation im Betrieb wird nicht ohne Rücksprache mit dem Betroffenen und ohne Prüfung des Gefährdungspotenzials angesprochen – insbesondere um keine zusätzlichen Risiken auszulösen.
5. *Einbindung externer Stellen:* Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird der Ausbildungsbetrieb zunächst nicht eigenständig kontaktiert. Stattdessen informiert die Schule das zuständige Jugendamt und bei strafrechtlicher Relevanz zusätzlich die Polizei. Diese Stellen klären das weitere Vorgehen und übernehmen ggf. den Kontakt zum Betrieb. Die Schule dokumentiert alle Schritte und stellt Beweise (z. B. Aussagen, Notizen) sicher.
6. *Entlastung des Opfers:* Die Schule sorgt unmittelbar dafür, dass die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler nicht weiter in den betroffenen Betrieb geschickt wird. Gegebenenfalls wird ein temporärer Ersatzbetrieb gesucht oder die praktische Ausbildung wird schulisch begleitet, bis eine sichere Lösung vorliegt.
7. *Kooperation mit Kammern und Ausbildungsstellen:* Die Schule informiert bei Bedarf die zuständige Kammer (z. B. IHK, HWK) sowie ggf. den Träger des Praktikums/der Ausbildung über die Vorfälle – allerdings erst nach Rücksprache mit Polizei und Jugendamt, um keine Ermittlungen zu gefährden.
8. *Begleitung und Aufarbeitung:* Die Schule bietet begleitende Hilfen an, z. B. durch Schulsozialarbeit oder die Vermittlung an externe Fachberatungsstellen. Der betroffene Jugendliche wird durch feste Ansprechpersonen geschützt begleitet – insbesondere bei Aussagen gegenüber Polizei oder Kammern.

6. Fokus auf die Verantwortung gegenüber Täterinnen und Tätern

In Fällen sexualisierter Gewalt behalten wir Täterinnen und Täter im Blick und achten zugleich die Unschuldsvermutung bis zur Klärung. Eigene Opfererfahrungen vieler Täterinnen und Täter erfordern Sensibilität, entbinden jedoch nicht von der vollen Verantwortung für die Tat; sie werden gesondert und nachrangig berücksichtigt.

Im pädagogischen Kontext handeln wir professionell und stellen – je nach Schwere der Tat – den Zugang zu professioneller Unterstützung sicher, in enger Kooperation mit Polizei, Jugendamt und spezialisierten Fachberatungsstellen. Die Schule kooperiert vollumfänglich mit den zuständigen Behörden und überschreitet dabei nicht ihre pädagogischen Kompetenzen.

Straftaten werden gemäß Schulgesetz ausnahmslos angezeigt. Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität; sie werden bedarfsgerecht begleitet. Ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt am Berufskolleg erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der Prävention, Intervention sowie Opfer- und Täterperspektive verbindet und eine sichere, respektvolle Lern- und Arbeitsumgebung gewährleistet.

5. Kooperationen

Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner	Mögliche Aktionen oder Themenfelder
Mädchen sicher inklusive Detmolder Straße 87a 33604 Bielefeld Tel.: 05 21/ 91 45 99 97 www.mädchensicherinklusiv-nrw.de	2 Tage Seminar mit Mädchen Themen: Schutz vor Gewalt, Abgrenzung und Anlaufstellen
Beratungsstelle Bethel Bethelweg 22 33617 Bielefeld Tel.: 05 21/32 96 62 10 E-Mail: Beratungsstelle@bethel.de	Beratungsangebot für Schülerinnen/Schüler und Studierenden zu unterschiedlichen Themenbereichen (Elternhaus, Sucht, Psyche, Epilep-sie etc.)
Helden e.V. Bielefeld – Verein für Nachhaltige Bildung und Persönlichkeitsentwicklung e.V. Bahnhofstraße 48 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 38 47 86 04 E-Mail: info@helden-ev.de	Aktionen im Rahmen von Teambildung und Gewalt-prävention
Pro Familia Stapenhorststraße 5 33615 Bielefeld Tel.: 05 21/ 12 40 73 E-Mail: bielefeld@profamilia.de	Aktionen im Rahmen der Prävention
EigenSinn e.V. Marktstraße 38 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 13 37 96 E-Mail: info@eigensinn.org	Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
Polizei Bielefeld Markgrafenstraße 7 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 58 37 25 61	Beratungen, Schulungen und Informationen zu verschiedenen Themenbereichen der Ge-walt und Krisenprävention an Schulen
Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz Markgrafen-Straße 7 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 58 37-25 50 www.bielefeld.polizei.nrw	Polizeiliche Beratung zum Thema Anzeigenerstattung und -verfahren

Polizeipräsidium Bielefeld – Kriminalkommis-sariat 11 Kurt-Schumacher-Straße 11 33615 Bielefeld Tel.: 05 21/ 5 45-0	Im Kriminalkommissariat 11 werden u. a. alle Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestim-mung be-arbeitet.
RSB der Stadt Bielefeld (Regionale Schulberatung) Turnerstraße 5-9 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 51-63 90 E-Mail: rsb@bielefeld.de www.bielefeld.de	Beratungen, Schulungen und Informationen zu verschiedenen Themenbereichen der Gewalt und Krisenprävention an Schulen

Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner	**Mögliche Aktionen oder Themenfelder**
Mädchenhaus Bielefeld Beratungsstelle Detmolder Straße 87a 33604 Bielefeld Tel.: 05 21/ 17 30 16 0176/29834287 (SMS & Signal) Achtung: Rufen „Anonym“ zurück! E-Mail: beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de	www.maedchenhaus-bielefeld.de Über den Link können betroffene Personen sich anonym beraten lassen.
Psychologische Frauenberatungsstelle Bielefeld e.V. Ernst-Rein-Straße 33 33613 Bielefeld Tel.: 05 21/ 12 15 97 E-Mail: info@frauenberatung-bielefeld.de	Information und psychologische Beratung in Situatio-nen wie z. B. Belästigung und sexuelle Gewalt. Die Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.
Weisser Ring - Außenstelle Bielefeld Tel.: 0160/4112754 E-Mail: bielefeld@mail.weisser-ring.de bielefeld-nrw-westfalenlippe.weisser-ring.de	Unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Staats-angehörigkeit und politischer Über-zeugung erhalten Opfer von Kriminalität beim Weissen Ring schnelle und direkte Hilfe. Dabei können sich betroffene Personen onli-ne, telefonisch und persönlich beraten lassen.
Wildwasser Bielefeld e.V. Münzstraße 8 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 17 54 76 info@wildwasser-bielefeld.de www.wildwasser-bielefeld.de	Unter anderem telefonische Beratung von betroffenen Frauen und trans*, inter* und nicht-binäre Personen ab 18 Jahren
Jugendamt Bielefeld – Fachstelle Kinderschutz/ Beratung im Kinderschutz Neues Rathaus Niederwall 23 33602 Bielefeld Tel.: 05 21/ 51-50 55	Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung berät die Fachstelle, auf Wunsch auch anonym und vertraulich. Gemäß §4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und §8 b Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Schulen Rechts-ansprüche auf Unterstützung in Fragen des Kinder-schutzes.

Weitere Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner vermitteln die Fachkräfte der Schulsozialarbeit und das Krisenteam des Berufskolleg Senne.

6. Anhang – Zu 4: Umgang mit sexualisierter Sprache

Definition verbaler sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, die auf Machtmissbrauch beruht. Sie kann verbal und/oder körperlich erfolgen, geschieht gegen den Willen der Betroffenen und nutzt sexuelle Bezüge zur Ausübung von Macht und Kontrolle.

Rechtliche Grundlagen (Stand 2023)

Verbale sexuelle Belästigung ist in Deutschland bislang weitgehend straflos. Die SPD-Bundestagsfraktion schlägt die Einführung eines neuen Straftatbestands vor, der gezielte, unerwünschte und erhebliche verbale oder nicht-körperliche sexuelle Belästigungen erfassen soll. Als erheblich gelten u. a. erniedrigende, einschüchternde oder andauernde Belästigungen sowie Situationen, denen Betroffene nicht ausweichen können. Trotz strafbarer Beleidigung bleiben selbst anstößige verbale sexuelle Übergriffe häufig ohne strafrechtliche Folgen; hier wird politischer Handlungsbedarf gesehen.

Beispiel verbaler sexualisierter Gewalt: Catcalling

Catcalling bezeichnet verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum, z. B. anzügliche Bemerkungen, Pfiffe, aufdringliche Blicke oder Aufforderungen zu sexuellen Handlungen. Ziel ist nicht ein Kompliment, sondern die Herabwürdigung der betroffenen Person.
In Deutschland ist Catcalling derzeit nicht eigenständig strafbar, da der Straftatbestand der sexuellen Belästigung eine körperliche Berührung voraussetzt. Je nach Einzelfall können jedoch andere Tatbestände erfüllt sein (z. B. Beleidigung, Nötigung, Nachstellung). In anderen Ländern (z. B. Frankreich) ist Catcalling bereits sanktioniert.

Umgang für Betroffene

Verbale sexuelle Belästigung ist nicht zu tolerieren. Mögliche Reaktionen reichen vom Ignorieren über das Ansprechen des Verhaltens bis hin zur Hinzuziehung Dritter oder der Polizei, insbesondere bei Bedrohungsgefühlen.

Formen sexualisierter Gewalt in der Schule

Sexualisierte Gewalt kann auch in Schulen auftreten, u. a. durch verbale Übergriffe, sexistische Bemerkungen oder Vorzugsbehandlungen einzelner Schülerinnen und Schüler. Das Machtgefälle zwischen Lehrkräften und Lernenden begünstigt Grenzüberschreitungen. Vorsätzliche sexualisierte Grenzverletzungen weisen auf mangelnden Respekt, institutionelle Defizite und missbrauchte Machtstrukturen hin.

Gewaltbegriff

Gewalt umfasst nicht nur körperliche Übergriffe, sondern alles, was Unwohlsein verursacht oder psychischen bzw. physischen Schaden hervorruft.